

Anlage 1

Zentraler Juristischer Dienst

Christopher Funke, R 3057

081.175.0005.1

12.09.2023

Verkauf Wertstoffbehälter an K+G

hier: Entwurf für Kaufvertrag Behälterverkauf

Kaufvertrag über die städtischen Sammelbehälter der gemischten Wertstoffsammlung

zwischen

Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe - Stadt Karlsruhe,

Ottostraße 21, 76227 Karlsruhe,
vertreten durch die Betriebsleitung
- im Folgenden: TSK -

und

Knettenbrech + Gurdulic Service GmbH & Co. KG,

Ferdinand-Knettenbrech-Weg 10a, 65205 Wiesbaden,
vertreten durch die Geschäftsführung
- im Folgenden: K+G -

- gemeinsam: die Parteien -

Präambel

Zum 1. Januar 2024 wird die Sammlung der gemischten Wertstofftonne im Karlsruher Stadtgebiet von der Stadt Karlsruhe auf die Betreiber Dualer Systeme (BDS) übergehen. Die Sammlung über die Wertstoffbehälter wird ab diesem Zeitpunkt durch die von den BDS mittels europaweitem Ausschreibungsverfahren ermittelte K+G durchgeführt. Die Gestellung und Verwaltung der Sammelbehälter (Wertstoffbehälter) für die Jahre 2024 bis 2027 wird ebenfalls durch die K+G durchgeführt.

In der Verhandlung zur Klärung des weiteren Vorgehens um die 54.100 Stück im Stadtgebiet aufgestellten und sich im Besitz der Stadt (TSK) befindlichen Wertstoffbehälter konnten sich beide Parteien auf einen Verkauf der Behälter an K+G und den damit verbundenen Verbleib bei den Anschlussnehmenden einigen. Nach Zustimmung durch den Gemeinderat in der Sitzung am 24. Oktober 2023 sollen die im Stadtgebiet befindlichen Wertstoffbehälter mit Ablauf des 31. Dezember 2023 auf die Käuferin (K+G) übergehen.

Da die Wertstoffbehälter aktuell auf den Grundstücken der Anschlussnehmenden stehen und dort auch verbleiben sollen, kann eine tatsächliche Übergabe nicht erfolgen. Daher soll mit dem vorliegenden Vertrag neben der Einigung auch die Übertragung an K+G durch Abtretung durch TSK erfolgen. Dazu vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Gegenstand

TSK verkauft K+G die zum Ende des Stichtags 31. Dezember 2023 zur Wertstoffeffassung verwendeten Wertstoffbehälter, aktuell 54.109 Stück (Stand: *9. August 2023*), welche bei den Anschlussnehmenden im Stadtgebiet der Stadt Karlsruhe aufgestellt sind. Es handelt sich um schwarze oder grüne Normbehälter verschiedener Hersteller und unterschiedlicher Produktionszeiträumen gemäß DIN EN 840 (1–3) mit in der Regel roten in Ausnahmefällen auch schwarzen oder grünen Deckeln (Fassungsvolumina: Zweirädrige Sammelbehälter: 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter; Vierrädrige Sammelbehälter: 770 Liter sowie 1100 Liter), welche mit einem kennzeichnenden Aufkleber der Stadt Karlsruhe versehen sind. Die Behälter werden gemäß § 5 Abs. 2 dieses Vertrages ab dem 06. November 2023 durch K+G mit einem neuen, eigenen Aufkleber versehen, sodass die Behälter zum Stichtag teilweise oder allesamt bereits diesen aufweisen werden. Die Behälter samt Anzahl und ihrer konkreten Aufstellungsorte sowie die aktuelle und zukünftige Kennzeichnung ergeben sich näher aus der Anlage 1, welche Teil dieses Vertrags ist. Die Anzahl der Behälter und die Anlage 1 werden zum Stichtag noch einmal final aktualisiert.

§ 2 Kaufpreis

(1) Für die Wertstoffbehälter bezahlt die K+G dem TSK ein Kaufpreis in Höhe von 350.000 € (netto). Der Kaufpreis wird vom TSK nach Vertragsschluss, spätestens bis zum 1. Dezember 2023 in Rechnung gestellt und ist sofort erfüllbar. Der Kaufpreis ist nach Rechnungsstellung, spätestens aber bis zum *31. Dezember 2023* zu bezahlen.

(2) Für den Fall, dass der Kaufpreis nicht fristgerecht gezahlt wurde, ist TSK berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts ist die Beklebung der Behälter gemäß § 5 Abs. 2 nach Aufforderung von TSK auf Kosten von K+G rückgängig zu machen. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Übertragung

(1) Die Wertstoffbehälter stehen allesamt im Eigentum des TSK, befinden sich jedoch im unmittelbaren Besitz der jeweiligen Anschlussnehmenden, bei denen die Behälter aufgestellt sind. Sie werden durch das TSK verwaltet (§ 6 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung der Stadt Karlsruhe) und können jederzeit herausverlangt werden. Die Übertragung des in § 1 definierten Kaufgegenstands erfolgt daher als Übergabesurrogat gemäß § 931 BGB durch Abtretung sämtlicher jeweiliger Herausgabeansprüche gegenüber den aktuellen Besitzern.

(2) Das TSK tritt dafür sämtliche jeweilig bestehende Herausgabeansprüche in Bezug auf die Wertstoffbehälter vollumfänglich zum 01. Januar 2024 an die K+G ab. Die Abtretung

erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der zu zahlende Kaufpreis gemäß § 2 rechtzeitig und vollständig beim TSK eingegangen ist.

(3) Die K+G erklärt bereits jetzt die Annahme der Abtretung.

§ 4 Gewährleistung, Haftung

Der K+G ist bekannt, dass die Wertstoffbehälter überwiegend gebraucht und unterschiedlich alt sind und dabei dementsprechend unterschiedliche Gebrauchsspuren aufweisen. Sie befinden sich jedoch in regelmäßiger Benutzung und sind für diesen Gebrauch geeignet. K+G verzichtet insofern und im Hinblick auf die erhebliche Anzahl auf eine Begehung und Inspektion der einzelnen Behälter. In Kenntnis dessen erfolgt der Verkauf unter Ausschluss sämtlicher Gewährleistung. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Pflichten des TSK oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen, für Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie - soweit eine wesentliche Vertragspflicht betroffen ist - deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht (Kardinalspflicht). Die Haftung ist im letzten Fall jedoch begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

§ 5 Information und Bekleben

(1) Über den Eigentumsübergang der Wertstoffbehälter informieren die Parteien auf geeignetem Weg die betroffenen Anschlussnehmenden. Beide Parteien sind verpflichtet, auf Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern bezüglich des Eigentumsübergangs zeitnah zu reagieren und auf diese zu antworten. Ab dem 1. Januar 2024 liegt der Schwerpunkt bei K+G als neue Eigentümerin. TSK ist berechtigt, ab diesem Zeitpunkt auf die Hotline bzw. sonstigen Kundendialogservice der K+G zu verweisen.

(2) K+G ist verpflichtet und berechtigt, die Behälter, die zunächst noch im Eigentum des TSK stehen, nach näherer Abstimmung mit dem TSK ab dem 6. November 2023 sukzessive mit einem neuen, eigenen Aufkleber zu versehen. Ist die Beklebung bis zum Stichtag 1. Januar 2024 noch nicht abgeschlossen, ist K+G verpflichtet, die Beklebung zeitnah, spätestens bis zum 31. März 2024 abzuschließen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Karlsruhe vereinbart.

(2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und

wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe - Verkäuferin _____ Ort, Datum	Knettenbrech + Gurdulic - Käuferin _____ Ort, Datum
--	--

ENTWURF